DABRINGHAUSER TURNVEREIN 1878 e.V.



Vereinssatzung

Dabringhauser Turnverein 1878 e.V.

Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung

- 1. Der Verein führt den Namen Dabringhauser Turnverein 1878
- 2. Die Vereinsfarben sind

Rot/Weiß

- Die Farben der Sport- bzw. Spielkleidung sind Violett/Weiß
- 4. Der Sitz des Vereins ist Dabringhausen.
- 5. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wermelskirchen eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports und der Jugendarbeit, die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen zur F\u00f6rderung sportlicher \u00dcbungen und Leistungen der Mitglieder.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

8.

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied
 - 1.1. im Kreissportbund und im Stadtsportverband
 - 1.2. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2. Der Verein erkannt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der verbände nach Absatz 1 verbindlich an.
- 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4. Bei Ablehnung der Aufnahme erhält der Bewerber eine entsprechende Mitteilung ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. aktiven Mitgliedern
 - 1.2. passiven Mitgliedem
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - 1.2. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - 1.3. durch Tod
 - 1.4. durch Auflösung des Vereins
 - 1.5. durch Auflösung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1.1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In der Mahnung ist auf einen möglichen Ausschluss hinzuweisen.
 - 1.2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - 1.3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- 1.4. unbekannt verzogen ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich bis zum 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres zu zahlen ist, sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 10. Mitglieder, die dem Verein mehr als 50 Jahre und länger angehören sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Zeitlich begrenzter Ausschluss der Teilnahme vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2. Der Bescheid ist gegen Empfangsbekenntnis oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 11

Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Recht auf Auskunft

Mitglieder haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten zu Ihrer Person vom Dabringhauser Turnverein 1878 e.V. verarbeitet werden. Die Auskunft ist grundsätzlich unentgeltlich. Im Vorfeld der Auskunftserteilung kann es notwendig werden, die Identität zweifelsfrei festzustellen. Auf Wunsch stellt der Dabringhauser Turnverein 1878 e.V. einmalig eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand dieser Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für jede weitere Kopie ist der Dabringhauser Turnverein 1878 e.V. berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

- Recht auf Berichtigung
 Mitglieder haben das Recht, unrichtige personenbezogene
 Daten, die Ihre Person betreffen, berichtigen zu lassen. Dies schließt die Vervollständigung unvollständiger Daten zur Person mit ein.
- c. Recht auf Löschung Mitglieder haben das Recht, die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, die Ihre Person betreffen. Eine Löschung muss nicht erfolgen, sofern die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erfolgt, die Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen benötigt werden, ein öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit

- besteht, Daten im Rahmen von Archivzwecken oder historischen oder wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden oder zur Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig sind.
- d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Unter bestimmten Umständen haben Mitglieder das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Dabringhauser Turnverein 1878 e.V. zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn die Richtigkeit der Daten durch Sie bestritten wird, die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig erfolgt, die Daten für eine Verarbeitung nicht länger benötigt werden oder ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt wurde.
- e. Recht auf Datenübertragbarkeit
 Mitglieder haben das Recht, personenbezogene Daten, die im
 Rahmen der definierten Zweckbestimmung zu Ihrer Person
 verarbeitet werden, in einem strukturierten, gängigen
 maschinenlesbaren Format zu erhalten. Auf Wunsch können
 diese Daten durch den Dabringhauser Turnverein 1878 e.V.
 auch direkt einem anderen Verantwortlichen offengelegt
 werden.
- f. Widerspruchsrecht Mitglieder haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen, die Ihre Person betreffen.
- g. Recht auf Widerruf Sofern sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihre freiwillige Einwilligung gründet, so haben Mitglieder jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zu widerrufen. Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft. Bereits abgeschlossene Verarbeitungsvorgänge bleiben vom Widerruf unberührt.
- h. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
 Für Beschwerden, die sich aus der Verarbeitung
 personenbezogener Daten im Rahmen der genannten
 Zweckbestimmung ergeben, können sich Mitglieder jederzeit

an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.

- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Aufgrund der Vorschriften aus § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen (externen) Datenschutzbeauftragten, der unseren Verein bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) berät und unterstützt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der Gesamtvorstand
- 4. Jugendausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 6 aufgeführten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar ist jedes vollgeschäftsfähige Mitglied des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn

- 3.1. Der Vorstand es beschließt
- 3.2. 10 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angaben der Gründe, beantragen
- 3.3. Die Kassenprüfer es für erforderlich halten
- 4. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Ankündigung in den lokalen Tageszeitungen mind. 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- 5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung, die in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung festgelegt worden ist, muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - 5.1. Bericht des Vorstandes
 - 5.2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3. Entlastung des Vorstandes
 - 5.4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 5.5. Beschlussfassung über Anträge
 - 5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine ggf. einzuberufende 2. Mitgliederversammlung aufgrund einer beschlussunfähigen ordentlichen Mitliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedem beschlussfähig.
- 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
- 9. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen

- Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Sie erfolgen grundsätzlich, wenn bei Vorstandswahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben gehen aus den einzelnen in dieser Satzung enthaltenen Paragraphen hervor.

§ 15 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. Dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - 1.1.1. Dem / Der 1. Vorsitzenden
 - 1.1.2. Dem / Der Kassierer/in
 - 1.1.3. Dem / Der Sportmanager/in
 - 1.1.4. Dem / Der Geschäftsführer/in gleichzeitig Vertreter/in des / der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. Dem Gesamtvorstand bestehend aus:
 - 1.2.1. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2.2. Den Abteilungsleitern/innen bzw. den Stellvertretern/innen
 - 1.2.3. Dem / Der Jugendwart/in
- 2. Der / Die Jugendwart/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der / Die Jugendwart/in kann an den Sitzungen teilnehmen, wenn aus seinem / ihrem Bereich Punkte vorliegen, die besprochen werden müssen.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 3.1. Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - 3.2. Dem/Der Kassierer/in
 - 3.3. Dem/Der Sportmanager/in

4. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der / die 2. Vorsitzende jedoch bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden tätig.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand leitet den Verein.
 - Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Neugründung einer neuen Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- 3. Zu den festen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - 3.1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Abteilungen.
 - 3.2. Die Verfügung über die Gesamteinnahme des Vereins sowie Bewilligung der Etare für die einzelnen Abteilungen und des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 3.3. Aufnahme
 - 3.4. Ausschluss und Maßregelung nach Anhörung durch den Vorstand
- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, um evtl. weitergehende Schäden auszuschließen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird auf der nächsten Vorstandssitzung über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.
- 5. Die Abgrenzungen der Abteilungen sowie die einzelnen Aufgaben der Abteilungsleiter, der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse regeln Geschäftsordnungen des Vereins. Die Geschäftsordnungen werden bei Bedarf von den entsprechenden Organen, Abteilungen oder deren Ausschüssen aufgestellt und müssen vom

- Gesamtvorstand genehmigt werden. Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.
- 7. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 17 Abteilungen und deren Vorstände

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
- 2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet.
- 3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Abteilungsumlage zu erheben, die auf freiwilliger Basis beruht.

§ 18 Vereinsjugend

- Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder werden im Rahmen einer Jugendordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - 1.1. der Jugendwart und

- 1.2. die Jugendversammlung
- Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ältestenrates sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Vorstand umgehend zuzustellen.

§ 20 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes-sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.
 - Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in Kassen, Belege und Aufzeichnungen des Vereins und der Abteilungen zu nehmen sowie Auskunft über Vereinsvermögen und Rechnungsführungen zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht der Kartenkontrollen bei Veranstaltungen zu.

§ 22 Ehrenmitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 23 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen persönlichen Anteil. Der Vorstand hat alljährlich in der Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

Über die Veräußerung des im Vereinseigentum befindlichen Grundvermögens (einschließlich Aufbauten) entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehr als zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Veranstaltung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte in der ersten Versammlung die erforderliche Teilnehmerzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an den Deutschen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft. Diese Neufassung der Satzung ist errichtet mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2018.

